

Verwaltung sich jedem Mißbrauche des Parteidogmas darbot. Da entstanden um die Mitte des 19. Jahrhunderts die umfassenden Schriften von L. Stein und Gneist, die auf die **Bedeutung der Verwaltung** und ihrer rechtlichen Ordnung hinwiesen. Gneist zeigte namentlich an dem Beispiele des englischen Verwaltungsrechts, daß der Fehler bei der Rezeption englischen Staatsrechts in der Unvollkommenheit der Rezeption gelegen habe, da die englische Verfassung auf der Grundlage des Selbstgovernment erwachsen sei. Es entstand die Forderung des Rechtsstaates, daß die Verwaltung nur auf Grund eines Gesetzes in den Kreis des einzelnen eingreifen dürfe und das Verlangen nach einem ausreichenden Rechtsschutze auch gegenüber der Verwaltung.

Die Gesetzgebung, namentlich die neue Verwaltungsreform in Preußen, hat diesen Forderungen in ausgiebiger Weise Rechnung getragen. Hand in Hand damit ging die Entwicklung des Verwaltungsrechts, besonders getragen durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes, aus einem unbeachteten Teile des Staatsrechts zu einer eigenen juristischen Disziplin. Damit erhebt sich die Frage: **Was ist das Verwaltungsrecht?**

Anfangs unterschied man überhaupt nicht zwischen dem eigentlichen Staatsrechte oder Verfassungsrechte und der Verwaltung. Als Regierungs- oder Verwaltungsrecht bezeichnete man die Richtung der Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung oder Rechtsprechung war. Darunter fiel also unterschiedslos **alle nicht gesetzgeberische Tätigkeit** des Monarchen und **alle nicht rechtsprechende** der Behörden.

Aber auch nachdem die Verwaltung und ihre rechtliche Ordnung immer größere Bedeutung erlangt hatten, sprach man von beachtenswerter Seite, so v. Gerber und Laband, dem Verwaltungsrechte die Existenzberechtigung als eines eigenen juristischen Faches ab. Das **Verwaltungsrecht** sollte nichts anderes sein als eine **Mischung** von Einrichtungen des Staats-, Straf-, Privat- und Prozeßrechts.

Eine dritte Richtung erkennt das **Verwaltungsrecht** als das an, was es wirklich ist und geworden ist, als eine **besondere Rechtsdisziplin**, die allerdings in besonders enger Verwandtschaft mit dem Staatsrechte steht. Es fragt sich nur, welches diese Beziehung ist. Die herrschende Lehre nahm dabei im allgemeinen im Anschlusse an